

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

14. Ausgabe vom 4. April 2007

INHALT:

- ▼ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8009 A für das Gebiet zwischen Kempterstraße, An der Linde, Parkstraße und Bismarckstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 05. April 2007
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Starnberg die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Schutzmaßnahmen
 - 1.1 Jeder Imker im Landkreis Starnberg hat alle Bienenvölker seines Bestandes gegen Varroamilben zu behandeln.
 - 1.2 Für die Behandlung dürfen nur für die Varroabekämpfung zugelassene Arzneimittel verwendet werden. Dies sind neben Perizin, Bayvarol, Apiguard, Varroacid 60, Thymovar, die organischen Säuren Ameisen-, Milch- und Oxalsäure in ihren als Varroabekämpfungsmittel zugelassenen Formen „Ameisensäure 60 % ad us. vet.“, „Milchsäure 15 % ad us. vet.“ und „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet.“.
 - 1.3 Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit gemäß der Angaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüßprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
2. Soweit für Widersprüche gegen die obige Nr. 1 die aufschiebende Wirkung nicht schon gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes entfällt, werden hiermit die Anordnungen in Nr. 1 für sofort vollziehbar erklärt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Sie tritt am 31.12.2007 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise

- Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist zu dokumentieren und in das Bestandsbuch einzutragen.
- Im Rahmen von Resistenzzuchten können auf Antrag Ausnahmen vom Behandlungsgebot zugelassen werden.
- Erhöhte Winterverluste sind dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg zu melden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 168 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 29.03.2007

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8009 A für das Gebiet zwischen Kempterstraße, An der Linde, Parkstraße und Bismarckstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.02.2007 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Ziele des Bebauungsplans sind folgende Festsetzungen:

- Mindestgrundstücksgröße 1.100 m²,
- 1 Bauraum für ein Einzelhaus mit max. 2 Wohnungen je Grundstück,
- Beschränkung der Flächen für überdachte Stell-

- plätze und Garagen auf max. auf 1 Doppelgarage oder einen überdachten Stellplatz mit insgesamt 50 m² Grundfläche je Grundstück,
 - Beschränkung der Nebenanlagen auf ein Gartenhaus oder einen Geräteschuppen mit je höchstens 12 m² Grundfläche je Grundstück,
 - Mindestabstände der Baukörper von den seitlichen Grundstücksgrenzen von 5,75 m – 6,00 m, wo dies unter Berücksichtigung des Bestands möglich ist,
 - max. 2 Vollgeschosse sowie zusätzlich ein allseitig um mind. 1,2 m zurückgesetztes Terrassengeschoss, welches max. ⅓ der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses aufweisen darf,
 - Max. Grundfläche von 270 m².
- Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 29.03.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

